

Versetzung als Seiteneinsteiger (NRW)

Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. März 2019 19:17

Meine Antwort ist fundiert und beruht auf geltenden Gesetze und Erlasse. Lebenserfahrung und Umgang mit solchen Fällen gehört auch dazu.

Eine Befähigung für ein Lehramt wird durch das Ablegen des zweiten Staatsexamens erworben. Mit dem Erwerb der Lehramtsbefähigung sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung gegeben.

Zitat von PEf Erlass

Mit Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildungnehmen **Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt i. S. des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)**, die in ein Dauerbeschäftigungsvorhältnis übernommen werden sollen, an der pädagogische Einführung durch ihre Schule und ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung teil.

Ohne Lehramtsbefähigung gibt es keine Zertifikatskurse, keine Beförderungsmöglichkeiten bzw. Chancen auf Stellen, die eine Lehramtsbefähigung benötigen, z.B. Fachleiter.

Für Grundschulen wird dies auch durch diese Handreichung noch bestätigt.

Zitat von Handreichung

Mit dem Seiteneinstieg als Lehrkraft an einer Grundschule ist nicht der Erwerb der Lehramtsbefähigung oder einer Lehrbefähigung im Lehramt Grundschule verbunden

Und ganz ehrlich: wenn jemand meint, einfach kündigen zu können um eine neue Schule zu kriegen, ohne das normale Prozedere zu durchlaufen, so ein Kollegenschwein würde ich nicht haben wollen. Wo ist da die Verlässlichkeit und Vertrauen? Macht er das nochmal? Wie sieht die Kontinuität für die Schule und Schüler aus?

Schulleiter kennen sich, Schularäte auch ...